

Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark

Präambel

Auf Grund der §§ 3, 13, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21], sowie § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark vom 03.03.2020 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.02.2022 und § 5 der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Wustermark (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.03.2016, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 24.05.2022 folgende Satzung zum Bürgerbudget der Gemeinde Wustermark beschlossen:

§ 1 Bürgerbudget

1. Um die Mitbestimmung und Gestaltung des Ortsbildes zu stärken, beteiligt die Gemeinde Wustermark ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch
 - a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
 - b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
 - c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.
2. Das Budget wird auf die einzelnen fünf Ortsteile aufgeteilt. Die Vorschlagssammlung und Abstimmung erfolgt individuell nach den Festlegungen des jeweiligen Ortsbeirats.

§ 2 Höhe des Budgets

1. Jeder Ortsteil erhält einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 4.000,00 € (in Worten: viertausend Euro).
2. Zusätzlich erhält jeder Ortsteil jährlich 3,00 € (in Worten: drei Euro) pro Einwohner des Ortsteils.
3. Die Festsetzung über die Höhe erfolgt mit der mittelfristigen Finanzplanung der Haushaltssatzung; maßgeblich sind die Einwohnerdaten zum Monatsletzten im Februar des Jahres der dem maßgeblichen Haushaltsjahr der Umsetzung vorangeht. Es erfolgt hierüber eine Information an die Gemeindevertretung.
4. Jedem Ortsteil steht es zu, ganz oder teilweise Mittel des jeweiligen Budgets aus einem Jahr in das darauffolgende Jahr zu übernehmen (einmalige Ansparmöglichkeit).
5. Die Ortsteile können sich untereinander Mittel zur Deckung einzelner Vorschläge zur Verfügung stellen.
6. Zu den Entscheidungen nach Ziffer 4. und 5. wird nach Empfehlung durch den Ortsbeirat ein Beschluss durch die Gemeindevertretung gefasst.

§ 3 Vorschlagsrecht

1. Jede natürliche und juristische Person der Gemeinde Wustermark, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist berechtigt, einen Vorschlag für das Bürgerbudget einzureichen.

2. Die Festlegungen über die Einreichung der Vorschläge trifft jeder Ortsbeirat selbst.
3. Die Vorschläge können schriftlich, elektronisch oder über eine Bürgerbeteiligungsplattform eingereicht werden.

Die zentrale Einreichung kann erfolgen an:

Gemeinde Wustermark
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

E-Mail: buergerbudget@wustermark.de

4. Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben.
5. Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.

§ 4 Vorschlagsfrist

1. Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das nachfolgende Bürgerbudget ein.
2. Stichtag ist der: **30. August.**
3. Für das Jahr 2022 gelten folgende Abweichungen zum Stichtag gem. Ziffer 2:
 - Ortsteil Priort: Stichtag 30.06.2022
 - Ortsteil Elstal: Stichtag 23.09.2022.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

1. Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Gemeindeverwaltung fachlich bewertet, hinsichtlich der technischen Umsetzbarkeit und gemäß der Kriterien nach § 5 Ziffer 3 und 4 geprüft.
2. Die Vorschläge können auf der Homepage der Gemeinde Wustermark eingesehen werden.
3. Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 7 zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - a. er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b. der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c. der Vorschlag im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Wustermark liegt und der Allgemeinheit zu Gute kommt.
 - d. die Kosten und - bei Investitionen - die daraus entstehenden Folgekosten der kommenden fünf Jahre angegeben wurden,
 - e. er inklusive Folgekosten für die nächsten fünf Jahre nicht mehr als das jeweilige Bürgerbudget für den Ortsteil kostet.
4. Vorschläge werden nicht zur Abstimmung gestellt, wenn:
 - a. der Vorschlag seitens der Verwaltung schon umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung

befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushalt veranschlagt hat.

- b. Eine Beschlussfassung durch den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung vorliegt, die dem Vorschlag entgegenstehen.
5. Die Gemeindevertretung entscheidet separat über Vorschläge, die die Kostengrenze überschreiten, ob diese aus anderen Mitteln realisiert werden sollen.

§ 6 Empfänger

Empfänger der finanziellen Mittel zur Umsetzung der Vorschläge können die Gemeinde Wustermark selbst, aber auch natürliche Personen, gemeinnützige Vereine, Einrichtungen, Unternehmen und Verbände, die in der Gemeinde Wustermark tätig sind, sein.

§ 7 Abstimmung

1. Der jeweilige Ortsbeirat nimmt bis zum Jahresende des Jahres, das dem maßgeblichen Haushaltsjahr der Umsetzung vorangeht, innerhalb einer öffentlichen Ortsbeiratssitzung die Abstimmung über die für den Ortsteil eingereichten Vorschläge vor.
2. Durch den jeweiligen Ortsbeirat kann vorab festgelegt werden, ob zusätzlich zur Abstimmung nach Ziffer 1 eine Online-Abstimmung erfolgt.

Die Online-Abstimmung wird durch die Gemeindeverwaltung organisiert.

3. Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Wustermark ab einem Alter von 14 Jahren berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
4. Für die Abstimmung erhält jeder Abstimmungsberechtigte fünf Stimmen. Diese können individuell auf einen oder mehrere Vorschläge aus dem jeweiligen Ortsteil verteilt werden.
5. Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget des Ortsteils aufgebraucht ist.
6. Soweit Vorschläge gemäß den Prüfkriterien nach § 5 Abs. 4 nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.
7. Zuschussfinanzierungen können, auch wenn sie bereits zu den Gewinnervorschlägen gehörten, jährlich erneut als Vorschlag für das Bürgerbudget beantragt werden.

§ 8 Information der Einwohnerinnen und Einwohner

1. Die Gemeinde Wustermark informiert die Öffentlichkeit umfassend über das Bürgerbudget, die Termine, die Möglichkeiten zur Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge. Hierzu wird der jeweilige Ortsbeirat die Gemeinde entsprechend rechtzeitig in Kenntnis setzen.

2. Im Rahmen der Mitteilung des Abstimmungsergebnisses werden die Einreicher*innen der Gewinnervorschläge öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung darf nicht ohne Einverständnis erfolgen.

§ 9 Umsetzung

1. Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen in dem Haushaltsjahr umgesetzt werden, in dem das Budget hierfür zur Verfügung steht. Über Ausnahmen (z.B. Nachrücker) und ggf. Übertragung der Mittel in das darauffolgende Jahr entscheidet der jeweilige Ortsbeirat.
2. Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 10 Jahresabschluss

Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die am 12.03.2019 in der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Wustermark beschlossene Satzung tritt damit außer Kraft.

Wustermark, den 25.05.2022

gez. H. Schreiber
Der Bürgermeister